



Bundesministerium für
Gesundheit und Frauen

E-Mail: thomas.worel@bmgf.gv.at

ZAHL

2001-BG-182/7-2003

DATUM

10.10.2003

CHIEMSEEHOF

✉ POSTFACH 527, 5010 SALZBURG

landeslegistik@salzburg.gv.at

FAX (0662) 8042 - 2164

TEL (0662) 8042 - **2290**

Herr Mag. Feichtenschlager

BETREFF

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Dokumentation im Gesundheitswesen geändert wird; Stellungnahme

Bezug: ZI 70101/5-IV/A/4/03

Beilagen: 3

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum im Gegenstand bezeichneten Gesetzentwurf gibt das Amt der Salzburger Landesregierung folgende Stellungnahme bekannt:

I. Allgemeines:

Gemäß den im geplanten § 2 Abs 2 verwiesenen landesgesetzlichen Bestimmungen über die Finanzierung durch den Landesfonds haben die Krankenanstalten jeweils bis zum 28. Februar und bis zum 15. Juli entsprechende Berichte an den Landesfonds vorzulegen. Nunmehr sollen die Träger von Krankenanstalten, die über Landesfonds abgerechnet werden, auf der Grundlage der im § 1 Abs 1 und 2 des Gesetzes über die Dokumentation im Gesundheitswesen genannten Klassifikationen zum 30. April eines jeden Jahres für das vorangegangene Kalenderjahr dem Landeshauptmann einen auf Vollständigkeit und Plausibilität geprüften Bericht vorlegen. Damit wird aber, entgegen den Erläuterungen, ein weiterer Berichtszeitpunkt eingeführt. Die Annahme des Bundes, dass „davon ausgegangen werden kann, dass die Änderungen des Bundesgesetzes für die Kranken-

Die Dokumentation des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

DAS LAND IM INTERNET: www.salzburg.gv.at

bzw deren Rechtsträger zu keinen zusätzlichen personellen, sachlichen und finanziellen Belastungen führen (wird) und daher keine Mehrkosten entstehen“, erweist sich im Hinblick auf diesen zusätzlichen Berichtszeitpunkt als unrichtig.

Zur Qualität der Daten im finanziellen sowie im medizinischen Bereich ergibt ein Vergleich der in der Beilage angeschlossenen Meldungen 2001/12B (Übermittlungszeitpunkt: 28. Februar) und 2001/12C (Übermittlungszeitpunkt: 15. Juli) an den Landesfonds folgende Abweichungen:

1. Gesamtbetrag der Ausländerforderungen in €:

Durchschnittliche Differenz 2,6 %; Differenz von Fondskrankenanstalten bis 6,5 %

2. Kostenträger außerhalb des Fonds:

Durchschnittliche Differenz 0,6 %; Differenz von Fondskrankenanstalten bis 1,1 %

3. Gebarung laut Rechnungsabschluss am Beispiel einiger ausgewählter Krankenanstalten im Bundesland Salzburg:

	Vorläufiger Abgang	Endgültiger Abgang/Überschuss	Differenz
Krankenhaus Hallein	- 1.017.399 €	- 1.119.885 €	10%
Krankenhaus Mittersill	- 796.349 €	- 416.750 €	53%
Krankenhaus der Barmherzigen Brüder	- 1.745.111 €	+ 333.344 €	2.078.000 €

Zur medizinischen Datenqualität wird auf die in der Beilage angeschlossene Graphik (Punktedifferenz) verwiesen, welche die Punktedifferenzen nach Prüfung durch fachlich vertraute Ärzte darstellt und zeigt, dass zu den Übermittlungszeitpunkten erhebliche Abweichungen bestehen.

Aus den beige-schlossenen Unterlagen ist ersichtlich, dass zum geplanten Übermittlungszeitpunkt bestimmte Datenbereiche mit noch größerer Wahrscheinlichkeit nicht korrekt sind, während andere Datenelemente mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit keiner Veränderung zu diesem Zeitpunkt mehr unterliegen werden. Es besteht etwa ein Unterschied in der Datenqualität, ob ein Patient aufgenommen wurde (Krankenanstaltenstatistik), welcher Kostenträger zuzuordnen ist oder welche Leistungen bzw Diagnosen verträglich sind (Diagnosen- und Leistungsbericht).

Dem geplanten Vorhaben ist zu konzederen, dass bisher bestehende Korrekturerfordernisse bereinigt werden, an deren Stelle treten aber andere, unkorrekte Daten, die wiederum neue Korrekturprozesse nach sich ziehen werden. Wenn nun Harmonisierungen zwischen Datenbereichen vorgenommen werden sollen, sollten in Abhängigkeit von diesen solche Übermittlungszeitpunkte gewählt werden, die mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Datenkorrektheit für alle Datenbereiche gewährleisten. Für mehrere Datenbereiche des

Diagnose- und Leistungsberichts sowie der Gebarung laut Rechnungsabschluss ist diese hohe Wahrscheinlichkeit der Datenkorrektheit zum geplanten Übermittlungszeitpunkt nicht gegeben.

2. Zu § 3 Abs 1:

Durch den Landeshauptmann werden Prüfungen und Richtigstellungen vor der Vorlage an das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen durchgeführt. Da diese Änderungen auch Auswirkungen auf die Finanzierung haben können, sollten die durch den Landeshauptmann korrigierten Diagnose- und Leistungsberichte auch den Landesfonds bereitgestellt werden.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen ue an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen, 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates und fünf Ausfertigungen an das Präsidium des Bundesrates.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Landesregierung:

Dr. Heinrich Christian Marckhgott (eh)

Landesamtsdirektor

Ergeht nachrichtlich an:

1. – 8. E-Mail an: Alle Ämter der Landesregierungen
9. E-Mail an: Verbindungsstelle der Bundesländer post@vst.gv.at
10. Präsidium des Nationalrates
11. Präsidium des Bundesrates
12. E-Mail an: Bundeskanzleramt ypost@bka.gv.at
13. E-Mail an: Institut für Föderalismus institut@foederalismus.at
14. E-Mail an: Parlament begutachtungsverfahren@parlament.gv.at
15. E-Mail an: SAKRAF zu do Zl 863-120/367-2003

zur gefl Kenntnis.